



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Die gesetzlichen Regelungen für die Verwendung gebietseigener Gehölze und die Rolle der forstlichen Generhaltung bei der Umsetzung

Frank Barsch

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, Bau und
Reaktorsicherheit (BMUB)

Präsentation beim
Arnsberger Waldforum
am 25. Oktober 2017





Inhalt

Naturschutzrechtliche
Grundlagen

Stand der Umsetzung der
Regelungen für gebietseigene
Gehölze

Vergleich mit FoVG und
Bedeutung der forstlichen
Herkünfte bei der Umsetzung



Die Konvention zur Biologischen Vielfalt (CBD)

Ziel: Erhalt der Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten, Lebensräumen und **genetischer Vielfalt**

Nach Art. 2 der CBD bedeutet "biologische Vielfalt" die Variabilität unter den lebenden Organismen jeglicher Herkunft [...] dies umfasst die **Vielfalt innerhalb der Art** und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme.

BNatSchG (2010), § 7 Abs. 1 Nr. 1; biol. Vielfalt: die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten **einschließlich der innerartlichen Vielfalt** [...]

**Unterschied zu forstlichen Herkünften:
FoVG wurde v.a. aus wirtschaftlichen Erwägungen
geschaffen.**





Naturschutzrechtliche Grundlagen

Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes seit 1. März 2010

§ 40 Absatz 1 BNatSchG 2017

„Das **Ausbringen** von Pflanzen in der freien Natur, deren Arten in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, sowie von Tieren **bedarf der Genehmigung** der zuständigen Behörde. Dies gilt nicht für künstlich vermehrte Pflanzen, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben.“

Unterschied zu forstlichen Herkünften: FoVG regelt die „Herkunft“ der Forstpflanzen, aber weniger die „Verwendung“



Naturschutzrechtliche Grundlagen

Übergangsregelung

bis 1. März 2020

§ 40 Absatz 4 BNatSchG 2010

„ Von dem Erfordernis einer Genehmigung sind ausgenommen [...]

4. das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete **bis einschließlich 1. März 2020**; bis zu diesem Zeitpunkt sollen in der freien Natur Gehölze und Saatgut vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden.“

- **Sofern ein Angebot gebietseigener Herkünfte besteht, ist dieses bei Ausschreibungen vorrangig zu berücksichtigen**
- **Soll-Regelung soll Entwicklung des Marktes unterstützen**





Naturschutzrechtliche Grundlagen

Geltungsbereich des § 40 Abs. 4

**Genehmigungsvorbehalt gilt nur für
das Ausbringen in der „freien
Natur“**

- **land- und forstwirtschaftlicher
Anbau ist ausgenommen**
- **Zuordnung richtet sich nach
tatsächlicher Nutzung und nicht
nach §35 BauGB (Siedlungen,
Gärten im Außenbereich etc.
ausgenommen)**

**Grundlegend verschiedener
Geltungsbereich: Forstliche Herkünfte
sind grundsätzlich für
forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt.**





Herausforderungen des § 40 Abs. 1 BNatSchG

Einige Rechtsbegriffe der Regelung waren nicht abschließend geklärt:

- Wie ist der Geltungsbereich (freie Natur) genau abgegrenzt?
 - Grenzbereiche an Verkehrswegen
- Welche „Vorkommensgebiete“ werden zugrunde gelegt?
- Wie schreibe ich richtig aus?
- Wie wird die Herkunft nachgewiesen?

Erst durch die BNatSchG Novelle 2017 wurden Verordnungsermächtigungen geschaffen, um **Vorkommensgebiete** festzulegen, Kriterien für **Herkunftsnachweise** festzuschreiben und Regelungen für **Standards der Erntebestände** festzulegen.



Umsetzung der Regelungen

Nach der Novelle des BNatSchG wurde 2010 eine „Arbeitsgruppe „gebietseigene Gehölze“ ins Leben gerufen, um **Grundlagen für eine praktikable und bundeseinheitliche Umsetzung** zu schaffen. Teilnehmer waren u. a.

- Umwelt-, Landwirtschafts- und Verkehrsministerien des Bundes, Bundesamt für Naturschutz
- Vertreter der Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Thüringen, Rheinland-Pfalz, Bayern, Baden-Württemberg
- Baumschulverbände (BdB, VdF)

Ergebnisse wurden in einem Leitfaden dargestellt, der allgemein zur Umsetzung herangezogen wird.

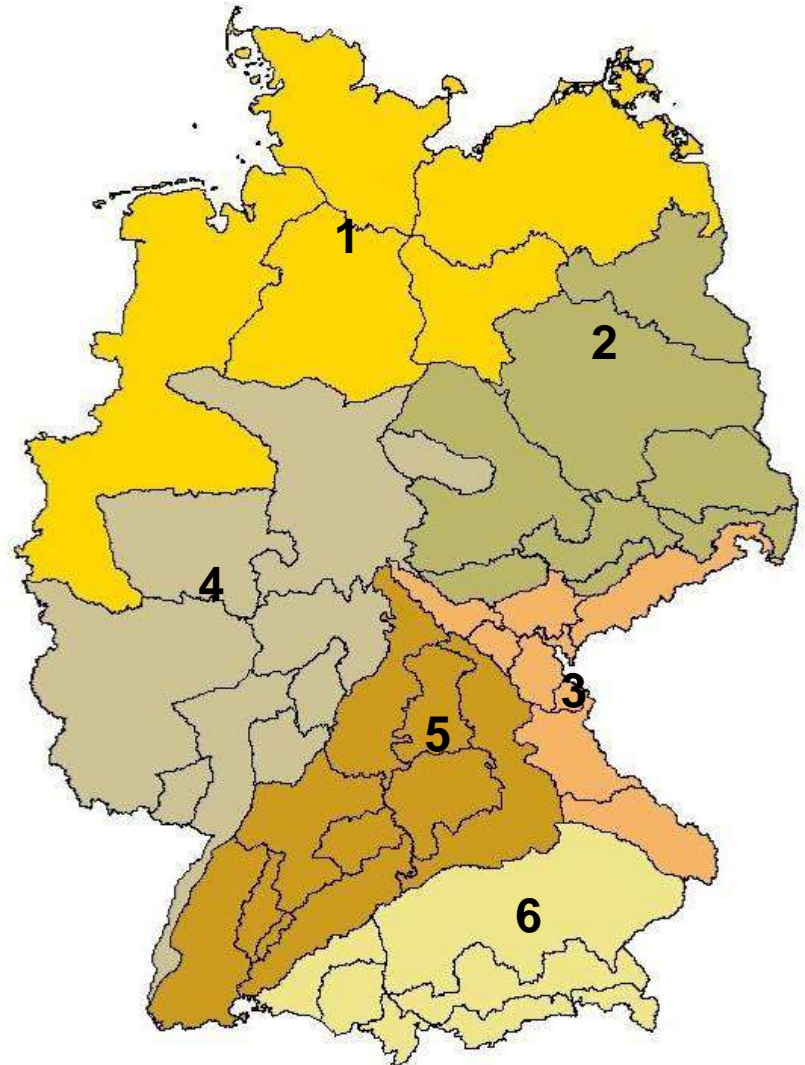


Vorkommensgebiete

Der Leitfaden empfiehlt **bundesweit sechs Regionen** als Vorkommensgebiete zugrunde zu legen. Die Einteilung basiert wesentlich auf dem Konzept von Schmidt und Krause (1997).

➤ Forstliche Herkunftsgebiete nach FoVG werden umgeschlüsselt, bzw. gelten bei geringere Anzahl.

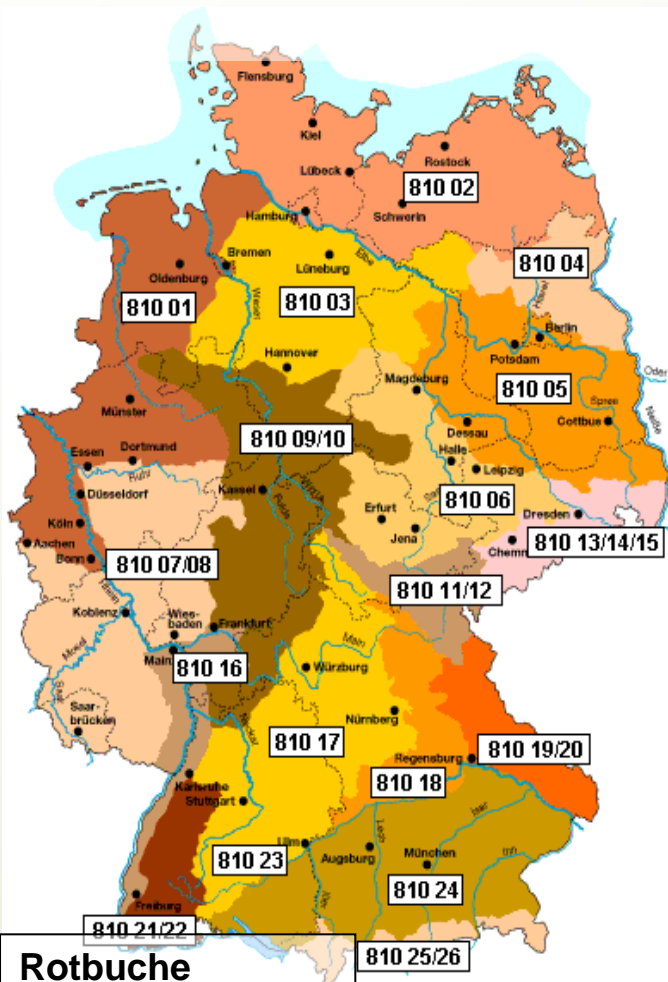
In Bayern und Baden-Württemberg gilt allerdings eine weitere Untergliederung





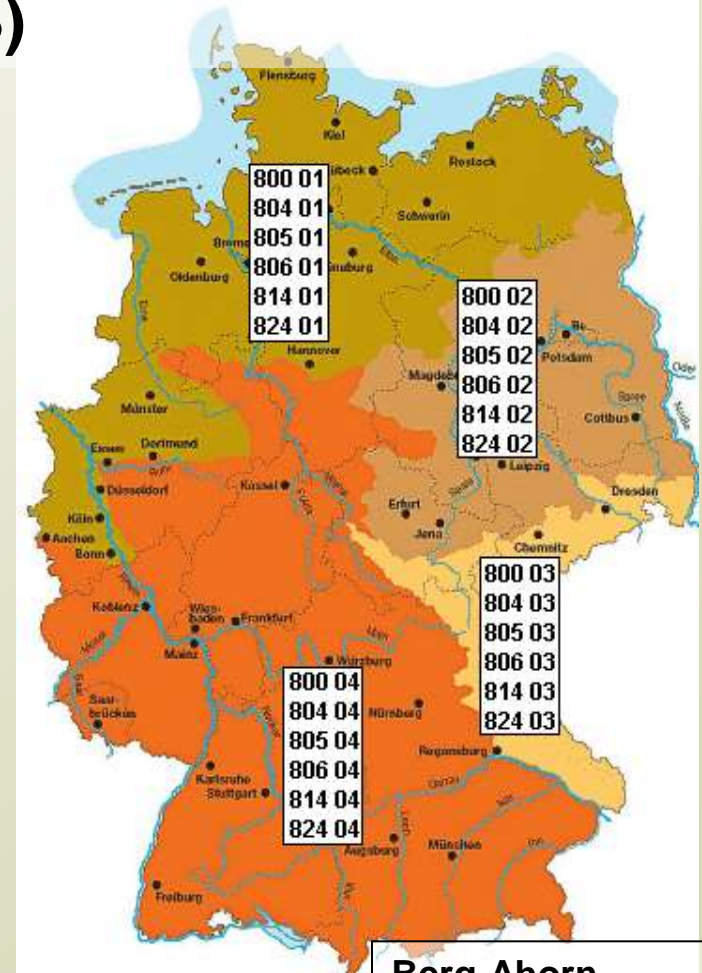
Umschlüsselung forstlicher Herkünfte

Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHGv, 2003)



Rotbuche
(*Fagus sylvatica*)

Abgrenzung
forstlicher
Herkünfte erfolgte
nach denselben
naturräumlichen
Grundlagen



Berg-Ahorn
(*Acer platanoides*)



Umsetzung der Regelungen

Nachweis der gebietseigenen Herkunft

Zur Absicherung der „gebietseigenen Herkunft“ sind privatwirtschaftliche Zertifizierungssysteme heranzuziehen.

Eine staatliche Regelung in Anlehnung an das Forstliche Vermehrungsgutgesetz (FoVG) ist nicht realisierbar.

Beispiele am Markt existierende Systeme:

- Erzeugergemeinschaften (EAB, EZG, Standortheimische Geh.)
- Pro Agro (Brandenburg)
- VWW-Regiogehölze
- ZgG-Zertifikat (zertifizierte gebietseigene Gehölze)

Alle Zertifizierungsschemata basieren auf unterschiedlichen Prinzipien.

➤ **Hinsichtlich Qualität, Vergleichbarkeit und Transparenz wurden definierte Mindeststandards notwendig**



Mindestkriterien für Zertifikate der gebietseigenen Herkunft

Anfang 2013 konnten zwischen den Bundes- und Landesressorts, Baumschulverbänden und Zertifizierungsanbietern Mindestkriterien für die Zertifizierung gebietseigener Gehölze abgestimmt werden.

Beispiele wichtiger Kernelemente:

- Rückverfolgbarkeit der Gehölze bis zum Erntebestand
- Lückenlose Dokumentation über alle Produktionsschritte
- Verwendung von ausschließlich zertifiziertem Saat/Pflanzgut
- Unabhängigkeit von Betrieb und Zertifizierungsgstelle

Empfehlungen sollen durch Entwicklung eines „Scopes gebietseigene Herkünfte“ bei der DAkkS eine vergleichbare Grundlage aller Zertifikate werden



Chancen und Herausforderungen der Umsetzung bis 2020

- erfolgreiche Umsetzung in den Ländern hängt maßgeblich von der Ressort-übergreifenden Zusammenarbeit zwischen Naturschutz, Forst und Verkehrssektor ab
- Ausweisung von Saatgut-Erntebeständen von Feldgehölzen dringend nötig (Erfahrung und Kompetenz liegt Schwerpunktmäßig im Forstbereich)
- Aufbau von Saatgutkatastern muss weiter voran getrieben werden; Grundlagen sollten bundesweit einheitlich sein (z.B. Erntebestands-ID-Nummernsystem)
- Transparente Rückverfolgbarkeit zum Ausgangsbestand ist zu sichern, u.a. durch DAkkS Scope gebietseigene Herkünfte

A close-up photograph of a tree branch with several bright green, serrated leaves. The leaves are illuminated from the side, creating a strong contrast between the bright green and the dark shadows. The background is a soft, out-of-focus blur of more green leaves and a hint of blue sky. In the bottom left corner, there is white text.

**Vielen Dank für
Ihre
Aufmerksamkeit**